

II. Änderung der Benutzungsordnung für die Vergabe von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Kaufungen Org.-Nr. 2.9.2
--

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 343, 353), sowie der §§ 1 - 5a, 9 - 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 17.03.2005 folgende II. Änderung der Benutzungsordnung für die Vergabe von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Kaufungen beschlossen:

**§ 8
Besondere Regelungen für Festplatz**

Die Nutzung des Festplatzes ist nur zulässig für Veranstaltungen der Gemeinde, der Kaufunger Vereine, Verbände und Organisationen/sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen und für Kulturveranstaltungen (ausnahmsweise nicht ortsansässiger Vereine, Verbände und Organisationen/sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen).
Über eine gewerbliche Nutzung entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese I. Änderung zur Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaufungen, den 31.03.2005

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

Peter Klein
Bürgermeister